

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Oldenburgische Blätter. 1817-1848 12 (1828)

19 (6.5.1828)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-778973](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-778973)

Oldenburgische Blätter.

N^{ro}. 19. Dienstag, den 6. May 1828.

Nachrichten

Von den alten Schanzen, Burgen, befestigten Städten und Kirchen im Herzogthum Oldenburg, und von den in demselben ehemals vorgefallenen Gefechten, Fehden und feindlichen Ueberzügen. *)

Wie es uns im Allgemeinen an zuverlässigen Nachrichten aus der Vorzeit vom Zustande unsers Vaterlandes und der Bewohner desselben fehlt, so läßt uns auch die Geschichte in Ungewißheit, wie die kriegerischen Einrichtungen, die Fecht- Art und die Vertheidigungsmittel unsrer heidnischen Vorfahren beschaffen waren. Eben so wenig wissen wir mit Bestimmtheit, ob sich die Kriege und die Herrschaft der Römer bis auf das Land erstreckten, welches wir jetzt unser Vaterland nennen.

Erst aus den Zeiten des Mittel-

alters datiren sich die Nachrichten, die uns durch alte Chroniken und Urkunden über den Zustand unsers Vaterlandes einige Auskunft geben. Die Nachrichten, wenn gleich nur dürftig und mangelhaft, zeugen doch, daß Oldenburg der Schauplatz von Begebenheiten gewesen ist, welche der vaterländischen Geschichte einiges Interesse geben, und wohl verdienen, dem Andenken der Nachkommen aufbewahrt zu werden. Diejenigen, welche diese Geschichte in neuern Zeiten bearbeiteten, sie von Irrthümern säuberten, die dunkeln und mangelhaf-

*) Eine Uebersicht der bewaffneten Macht Oldenburgs, vom 15ten Jahrh. an, gewährt ein Aufsatz in diesen Blättern vom J. 1826. Nr. 34. — Ueber die Organisation des jetzigen Oldenburgischen Contingents findet man Nachrichten in diesen Blättern, Jahrgang 1822. Nr. 11. und Jahrgang 1826. Nr. 41.



ren Stellen derselben aufstellten und ergänzten, haben sich dies Verdienst erworben.

Bey näherer Bekanntheit mit der so geläuterten Geschichte des Vaterlandes mußten mich besonders die militairischen und kriegerischen Angelegenheiten in demselben anziehen. Dies veranlaßte mich, diesen Theil der Geschichte von jenem Zeitpuncte an als Auszug herauszuheben, und die Ueberbleibsel der ehemaligen Festen und Vertheidigungswerke, so wie diejenigen Puncte und Plätze des Landes, die für die Geschichte desselben von irgend einer Bedeutung seyn können, aufzusuchen, um ihre Lage und jetzige Beschaffenheit kennen zu lernen. Von denjenigen Gegenständen, die ich an Ort und Stelle nicht in Augenschein nehmen konnte, suchte ich mir durch Hülfe von Freunden und Sachkundigen möglichst zuverlässige Nachrichten zu verschaffen.

Es muß für jeden denkenden Militair anziehend seyn, die Geschichte der Kriegsführung und der Waffen, von der steinernen Streit-Art unsrer heydnischen Vorfahren an bis auf die projectirte Dampfkanoone unsrer Zeit zu verfolgen. Obgleich nun die kriegerischen Einrichtungen und Ereignisse in unserm Vaterlande in den Zeiten des Mittelalters nicht besonders belehrend in militairischer Hinsicht seyn mögen, so sind sie doch in geschichtlicher Beziehung für uns Oldenburger nicht ganz ohne Interesse. — Ich wünschte, daß diese

Nachrichten als eine Fortsetzung des Aufsatzes in Nr. 34. dieser Blätter vom vorigen Jahre aufgenommen werden möchten. Deshalb wiederhole ich auch hier die Erklärung, daß ich Berichtigungen und Ergänzungen von Andern als eine Gefälligkeit aufnehmen werde.

I.

Alte Schanzen und Verschanzungen.

Unter dieser Benennung sollen hier alle diejenigen Reste von Erdwerken verstanden werden, die wir für ehemalige Feldfortificationen halten, und von denen es ungewiß ist, ob sie ehemals Burgen oder Festen einschlossen.

Die ursprüngliche Bestimmung einiger der alten Verschanzungen, die man hier im Lande antrifft, ist uns theils durch die Geschichte bekannt, theils können wir aus der Construction ungefähr auf Alter und Ursprung schließen. Bey andern haben sich über ihren Ursprung und Zweck nicht einmal Sagen beym Volke erhalten. Die Art des Baues und der Anlage zeugt von einem hohen Alter, und läßt vermuthen, daß sie altgermanischen Ursprungs sind. Möglich ist es, daß einige von den Römern erbauet worden sind, wenn wir nämlich annehmen, daß diese bis hier vordrangen.

I.

Die Arkeburg, in der Goldenstedter Gemeinheit, Amts Wechta.



Der Herr Kreisphysicus D. Osthoff in Wechta hat solche in diesen Blättern (1821. Nr. 40. und 41.) ausführlich beschrieben. — Dies merkwürdige Werk der Vorzeit scheint, seiner Ausdehnung und Lage nach, in Verbindung mit den benachbarten Erdwerken, als verschanztes Lager oder Waffenplatz gedient zu haben. Das Hauptwerk bildet einen Kreis, von 2 hohen Erdwällen umgeben, eine Viertelstunde im Umkreise. Das Ganze ist bloß unregelmäßiger Erdbau, und es ist keine Spur einer ehemaligen Burg darin zu entdecken. Der innere Raum ist mit alten Eichen bewachsen, und eine unzählige Menge alter deutscher Grabhügel umschließt dies alte Bollwerk der dortigen Gegend.

2.

Der Heidenwall im Amte Ganderkesee, unweit der Welsburg, ist in Ansehung der Bauart der Arkeburg ähnlich; jedoch ist diese Fortification bey weitem nicht so erheblich und ausgedehnt.

Einige andere alte Schanzen im südlichen Theile des Landes sind zwar in der Bauart von diesen nicht sehr verschieden, scheinen aber doch regularer zu seyn, und gehören vielleicht in ein späteres Zeitalter, oder mögen römischen Ursprungs seyn. Sie folgen hier ungetähr nach ihrer Größe und Erheblichkeit.

3.

Die Burg auf der Borgmanns-Stelle, eine halbe Stunde

von Damme. Sie liegt auf einem der höchsten und steilsten Hügel der dortigen Gegend, der nach Süden, Westen und Norden von einem niedrigen sumpfigen Boden nach Nordost und Osten von der bergigen Gegend umgränzt ist. Das Werk besteht aus einem ziemlich regulären Viereck, dessen Wälle 70 Fuß hoch und noch ziemlich wohl erhalten sind. Nach der zugänglichen Seite ist der Angriff durch einige Außenwerke, bestehend in Erdaufwürfen, erschwert. Das Ganze muß daher ein sehr haltbarer Platz gewesen seyn, und ist sowohl durch Bauart als Lage merkwürdig. Der Herr D. Osthoff hält diese Verschanzung für ein Castrum der Römer. Die Gründe, worauf sie liegt, sind das Privateigenthum des Doctors Morell zu Damme. — Driver (in seiner Geschichte des Amtes Wechta, S. 181.) nennt sie „eine alte römische Verschanzung, die von Germanicus, als er vom Dümmer-See zurückgegangen, angelegt zu seyn scheint, und die zuerst von dem Münsterischen Hauptmann von Flensburg im Jahr 1786. entdeckt worden. In der dasigen Gegend heißt sie noch die Burg, und der dabey gelegene Bauer führt wohl unstreitig von selbiger den Namen. Der Sieg, den Germanicus auf dem Rückwege an dem Damme erfocht, welcher die Angrivarier und Cherusker schied, soll zwischen Damme und Börden vorgefallen seyn. Man hat in der



„dortigen Gegend römische Münzen
„gefunden, die eine vorgefallene
„Schlacht, oder daß ein römisches
„Lager daselbst gestanden, so ziemlich
„bestätigen. Nicht weit davon ist
„ein Grabmal römischer Kaufleute
„entdeckt, worin sich ein Mercur,
„und um dasselbe verschiedene Aschens-
„köpfe befunden haben, welche, nach
„des Herrn Justizraths Möser Be-
„richt, unter der Regierung Ernst
„Augusts, Bischofs zu Osnabrück,
„und Clemens Augusts, Bischofs zu
„Münster, bey Gelegenheit der Dam-
„meschen Streitigkeiten entdeckt, und
„von dem damaligen Commissarius,
„dem Münsterschen General Corsey,
„mitgenommen.“

4.

Die Burg in der Bauerschaft
Hinnenkamp liegt eine halbe Stun-
de von Damme in der offenen Feld-
mark, die gegen Südost, Süden und
Südwest von dem großen unzugäng-
lichen Diven-Moore in der Nähe
umgeben ist. Der Hauptwall hat
eine irreguläre, meist cirkelförmige
Figur, und hat im Umkreise 250
Schritte. Vor demselben nach der
Nordseite liegt eine andere Verschan-
zung in der Gestalt einer Flesche,
und diese ist wieder durch einen bo-
genförmigen Erdwall gedeckt.

5.

Die Poggenburg, eine Bier-
telstunde von Emstek, östlich von

der Heerstraße nach Tenstedt, Amtes
Cloppenburg, ist eine alte viereckige
Schanze von geringerer Erheblichkeit
als die vorhergehenden.

6.

Die Stedingger Verteidigungs-
werke bey Alteneß gehören zu den
merkwürdigsten Verschanzungen, von
denen die Geschichte Oldenburgs zum
Theil noch Nachricht giebt, sowohl
in militairischer als geschichtlicher Hin-
sicht. — Die freygesinnten Stedin-
ger legten am Ende des 12ten Jahr-
hunderts diese Werke zur Behaup-
tung ihrer Unabhängigkeit an. —
Nach den alten Chroniken gruben
sie am Ende ihres Landes, von Dchtum
(Dchtum) bis Lintow (jetzt die
neue Dllen) einen Verteidigungs-
graben, den Steengraben genannt,
errichteten daneben einen haushohen
Steindamm, schlugen eine starke
Brücke über die Dchtum, und ver-
wahrten von dieser Seite ihr Land
so, daß nur ein schmaler Weg durch
eine steinerne Pforte blieb. — Von
der andern Seite sicherten sie sich
gegen feindliche Angriffe durch Erd-
wälle und Schanzen, so daß, nach
obiger Nachricht, der ganze Land-
strich zwischen Dchtum und Alteneß
und der neuen Dllen einem verschanz-
ten Lager ähnlich war. Von diesen
Verschanzungen existirt noch jetzt der
sogenannte Steingraben. Von
dem Steindamm ist keine Spur mehr
aufzufinden.

(Die Fortsetzung folgt.)

Ideen zur Geschichte der Hörigkeit in Westphalen,
oder

über die Aussteuer oder den sogenannten Brautschaf der
Kinder auf, nach westphälischem Eigenthums-Rechte
hörigen Erbstätten.

(Fortsetzung.)

Diesem eigenthümlichen Verhältnisse von Westphalen hat der gutspflichtige Bauer, so wie der Bauerstand überhaupt in diesen Landen, sein, wenn auch nur geringes, actives Bürgerthum zu verdanken, und würde damit der Grund zu seiner, in späteren Zeiten sich immer mehr erweiternden, politischen Wichtigkeit gelegt. Der Staat mußte von nun an, besonders da seine Bedürfnisse durch Einführung des Miles perpetuus (der stehenden Kriegsheere) immer größer wurden und mehr Steuern verlangten, auf zwey Punkte, nämlich 1) auf Schließung der Erbstätten in ihrem catastrirten Arealbestande, und 2) auf die Unbeweglichkeit der gutsherrlichen Prästationen bestehen.

Auf diese Art trat denn nun zugleich die Nothwendigkeit hervor, zwischen dem Staate und den Gutsherrn das Hörigkeits-Verhältniß der Bauern zu reguliren und auf einen festen Fuß zu bringen, welches um so leichter, aber auch um so einseitiger geschehen konnte, als Fürsten und Gutsherrn — letztere in der Eigenschaft als Landstände, beyde aber als Besitzer von eigenhörigen Stät-

ten bey der Erhaltung und Ausdehnung ihrer gutsherrlichen Rechte interessiert — unter sich die Sache abmachten, wobey der Bauerstand, wie bereits oben bemerkt, nur in soweit vertreten wurde, als es sowohl im Interesse des Staats als dem der Gutsherrn lag, den Boden, von welchem man Früchte erwartet, nicht ohne Dünger zu lassen.

Also entstanden gegen Ende des 17ten und um die Mitte des 18ten Jahrhunderts die Eigenthumsordnungen von verschiedenen Staaten in Westphalen, als z. B. von Münster, Osnabrück und Minden: Ravensberg, zwar als einseitige Verträge, welche in zweifelhaften Fällen immer zum Vortheile des Bauerstands interpretirt werden müssen; andererseits aber auch als Belege einer humaneren Denkungsart, welche bereit ist, Opfer zu bringen, um der ersten Aufgabe der Staats-Weisheit, die Menschheit zu veredeln, Genüge zu leisten. Obgleich sie sämtlich nur als eine Revision der über diesen Gegenstand damals bestehenden Gewohnheitsrechte, auf welche das Leharecht einen nicht geringen Ein-

fluß ausgeübt hatte, zu betrachten sind, und der erweisliche Besitz dabei als oberste Richtschnur festgesetzt worden ist, so unterscheiden sie sich doch sehr in dem, was man den Geist der Gesetze nennt, je nachdem natürliche Billigkeit oder strenge römische Rechtsconsequenz oder politische Absichten darauf vorzugsweise eingewirkt haben.

Alle diese Eigenthumsordnungen nun stellen den Grundsatz an ihre Spitze: daß der eigenhörige Bauer kein Grund: sondern nur ein Erbnutzungs: Recht an seiner Stätte hat, daß alles, was sich darauf an Mobilien und Moventien befindet, sobald der Sterbefall darüber hergegangen ist, dem Gutsherrn angehört. Mit einem solchen Grundsatz aber sind Erbtheilungen und auch die Brautschätze als solche unverträglich, und nur Mitgiften, genommen von dem, was die Eltern sich aus den Mitteln der Stätte und durch ihre Industrie erworben und bey Lebzeiten verschenken dürfen, können dabei bestehen. Es ist demnach der Natur der Sache gemäß — was auch immer auf dem Grunde der stillschweigend auf den Sohn als Auerben übergehenden Verbindlichkeit des Vaters dagegen bemerkt werden kann — daß, sobald die Eltern verstorben, von selbst alle Forderungen der Kinder an ihren Nachlaß wegen Abfindung und Auslo-

bung des Brautschazes erlöschen müssen.

Ein solches Rechts:Verhältniß — wenn man es so nennen darf, da es gegen das Unrecht, die natürliche Billigkeit, zu stoßen scheint, — mußte vorzugsweise zum Nachtheile der hinterlassenen minderjährigen Kinder, welche erst nach erreichter Volljährigkeit ihre Auslobung zu fordern berechtiget sind, Statt finden. Der Staat, als der gesetzliche Vertreter derselben, so wie aller Hülflosen, mußte demnach auf Mittel denken, diesen Uebelstand zu beseitigen, und dem Unrecht, wodurch die jüngeren Kinder um ihren Brautschatz kommen könnten, zuvorzukommen. Es geschah, indem er den Gutsherrn zum Mitcontrahenten bey der Auslobung desselben machte, und auf die Weise auf den Auerben die Verbindlichkeit seiner Eltern übertragen konnte. Mit den hinterlassenen Schulden des Wehrfesters wurde eine ähnliche Prozedur vorgenommen.

Es ist diesem zufolge nicht als ein reines Pönalgesetz zu betrachten, wenn die Eigenthumsordnungen die Mitwirkung des Gutsherrn zur Verbindung der Gültigkeit der Auslobung machen, und dieserhalb verordnen, daß da, wo diese Mitwirkung nicht Statt gefunden hat, und die Auslobung ohne gutsherrliche Genehmigung geschehen ist, der bereits zum Theil oder ganz ausgekehrte Brautschatz dem Gutsherrn verfallen seyn soll. Eine solche Verfügung



fließt unmittelbar aus dem Princip, und das Gesetz hebt in diesem Falle bloß die dem Eigenbehörigen ertheilte Befugniß, unter Lebendigen zu disponiren, auf, um dem Gutsherrn sein Eigenthum zu erhalten. In dessen darauf die Strafe der Abäußerung zu setzen, wie dieses in dem Münsterschen Edict vom 23. März 1729. und in der Osnabrückischen Eigenthumsordnung vom 25. April 1722. geschehen ist, wurde bald als eine Abweichung vom Grundsatz angesehen und wieder zurückgenommen.

Bei der durch den Gutsherrn vorgenommenen Auslobung des Brautschafes sowohl als bei den consentirten Schulden — beyde stehen bey Discussionen in derselbigen Classe, so daß der Brautschaf den später bewilligten Schulden vorangeht — erwächst demnach durch die gutsherrliche Genehmigung eine Hypothek, welche, wenn auch nicht auf den Fundus, den noch auf den Fructus der Stätte auf eine Art lastet, wodurch der Anerbe (successor in Praedio) verbindlich gemacht werden kann, dieselben mit zu übernehmen. Die münstersche Eigenthumsordnung vom 10. May 1770. hat diese Uebnahmeverbindlichkeit rücksichtlich der gutsherrlich bewilligten Schulden ausgesprochen: warum hat sie es auch nicht für den Brautschaf gethan?

Sobald der Brautschaf in der Art auf den Nutzungen der Stätte fundirt worden war, beantwortete sich die Frage: welche Kinder auf die Auslobung desselben mit Recht Ansprüche machen können? folgerecht also, daß nur solche darauf ein Recht haben, welche in der Ehe der Wehrfester, gleichviel, ob in erster oder zweyter, geboren sind. Kinder demnach, welche vor Eigengebung der Eltern erzeugt worden sind, so wie auf die Leibzucht geborne Kinder, dergleichen die eines abgemeyerten Colons, und solche, welche, ehe sie freygekauft sind, ohne Vorwissen des Gutsherrn die Stätte verlassen haben, endlich auch die, welche zeitlichens ihren Aufenthalt auf derselben behalten und davon ernährt werden, können auf eine derartige Aussteuer keine Ansprüche machen.

Nun auch erst, nachdem die Mitgift also im Brautschafe der Natur der Filialquote sich genähert, und die Auslobung eine Art Erbtheilung geworden war, konnte eine Abschätzung derselben vorgenommen werden; wobey sich jedoch in Acht zu nehmen war, nichts zur Taxation mit heranzuziehen, was zur Substanz des Prädiums gehört, und wodurch die bloß auf die Nutzung bestellte Hypothek zu einer Realsbelastung (Onus reale) werden würde.

Man hat dieses mit Recht der Minden: Ravensbergischen Eigen-



rhumsordnung vom 26. Nov. 1741. vorgeworfen, daß sie nämlich verordnet hat, daß außer dem Feld- und Vieh-Inventar, den Mobilien, und dem, was nach Abzug der Schulden an Activforderungen übrig bleibt, auch die zur Stätte gehörenden Gebäude zur Taxe wegen Ausmittelung des Brautschafesquantums kommen sollen, da letztere doch auf jeden Fall zur Substanz des Prädiums, an welchem dem Bauer kein Recht zusteht, gezählt werden müssen. Die Osnabrückische Verordn. vom 5. December 1768, diesen Gegenstand betreffend, ist aber wohlweislich einem derartigen Anstoß ausgewichen, indem sie sich folgerecht zum Princip, bey der Abschätzung des Vermögens des eighörigen Wehresters blos an den Ertrag der Stätte hielt.

(Der Schluß folgt.)

Fernere Nachricht über den Zustand der Ersparungs-Casse.

Mit dem Schlusse des Jahres 1826. betrug das Capital-Vermögen der hiesigen Ersparungs-Casse 22,765 Rthlr. 55.
Vom 1. Jan. bis 31. Dec. 1827. sind ferner zur Casse gekommen 8361 Rthlr.
Im Laufe des Jahres sind dagegen zurückgefordert 4379 — 54.
Gehen also hinzu 3981 — 18.

Es beträgt demnach, mit dem Schlusse des Jahres 1827., das Capital-Vermögen der Oldenburgischen Ersparungs-Casse 26,747 — 1.

Wieting.

